

# ZH\_BAUREKURSGERICHT BRKE II Nr. 0150/2007 vom 10. Juli 2007

ZH Baurekursgericht, 2007-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRKE II Nr. 0150\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRKE%20II%20Nr.%200150_2007)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRKE II Nr. 0150/2007 du 10 juillet 2007

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRKE II Nr. 0150/2007 del 10 luglio 2007

## Erwägungen

### E. 3

(Regelung des Kosten-Nutzen-Index) ermittelte Verhältnis zwischen den Kosten der baulichen Massnahmen und dem Nutzen für die betroffene Bevölkerung höchst-

-4- tens 80 beträgt. Der Kosten-Nutzen-Index wird berechnet, indem die Jahreskosten durch den Nutzen dividiert werden. Der Nutzen berechnet sich nach der gewichteten Differenz der Lärmbelastung mit und ohne bauliche Massnahmen, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Personen. 4.3.1. Die Rekurrentin beruft sich im Wesentlichen auf das Argument, auch nach abgeschlossener Sanierung würden in den streitbetroffenen Gebieten die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten. Deswegen, so die Rekurrentin, sei die Abstufung unzulässig. Damit steht sich Folgendes gegenüber: Auf der einen Seite die Lärmvorbelastung bzw. die Sanierungspflicht, die das Einhalten der Immissionsgrenzwerte verlangt, und auf der andern Seite die Höhereinstufung, welche Erschliessungs- und Bautätigkeiten im Sinne von Art. 30 und 31 LSV auch bei Überschreitung der regulären Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 Abs. 1 LSV) zulässt. Es stellt sich die Frage, ob eine Gemeinde zu einer Höhereinstufung verpflichtet werden kann, wenn mit einer Sanierung die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Dies ist in aller Regel zu verneinen. Art. 43 Abs. 2 LSV verlangt von den Gemeinden auch beim Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen nicht zwingend, eine Höhereinstufung festzusetzen. Ihrem klaren Wortlauf nach handelt es sich bei dieser Bestimmung vielmehr um eine «Kann»-Vorschrift, die als solche die Höhereinstufung in das qualifizierte Ermessen der Gemeinden stellt (vgl. Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau Nr. 1388 vom 21. Juni 1995; M. Neff, Die Auswirkungen der Lärmschutzverordnung auf die Nutzungsplanung, Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band 7, 1994, S. 152). Wie dargetan ist eine Höhereinstufung bestimmter Nutzungszonen wegen Lärmvorbelastung grundsätzlich zonenwidrig. Damit könnte eine Verpflichtung zur Höhereinstufung höchstens dort in Frage kommen, wo der Verzicht auf diese qualifiziert unzweckmässig wäre, indem etwa eine eigentliche raumplanerische Verödung drohte; wie dargetan besagt die Rechtsprechung, die Regelung von Art. 43 Abs. 2 LSV wolle den Gemeinden die Möglichkeit in die Hand geben, sich für die Erhaltung des vorhandenen Wohnraumes und gegen die Entleerung ihrer Kerngebiete oder Innenstädte einzusetzen. All dies ist hier indes auch nicht ansatzweise der Fall. Alsdann ist festzustellen, dass Lehre und Rechtsprechung zu Recht davon ausgehen, dass eine Höhereinstufung im Sinne von Art. 43 Abs. 2 LSV erst dann in Frage kommt, wenn die Möglichkeiten zur Sanierung der lärmemittierenden Anlage erschöpft sind (Ch. Zäch/R. Wolf, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., 2004, Art. 15 Rz. 37 und dortige Hinweise auf die Rechtsprechung); überdies muss auch die Festsetzung einer weniger lärmempfindlichen

Zone – namentlich einer Gewerbe- statt einer Wohnzone – entfallen, wie dies vorliegend zufolge weitgehender Über- bautheit der fraglichen Gebiete unbestrittenermassen der Fall ist. Ob die Sanie- rungsmöglichkeiten erschöpft sind bzw. ob und in welchem Umfange die Immissi- onsgrenzwerte hernach nicht eingehalten werden können, kann indes wohl erst nach Abschluss der Sanierung verlässlich festgestellt werden. Das Mass der Immissions- grenzwertüberschreitung erscheint dabei deswegen relevant, weil eine Höhereinstu- fung bei einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der regulären Empfind- lichkeitsstufe um weniger als 5 dB(A) dazu führen würde, dass die Belärmung her- nach um die entsprechende Differenz noch gesteigert werden könnte; dies, weil der Immissionsgrenzwert für Eisenbahnlärm in 5er-Schritten skaliert ist (LSV Anhang 4).

-5- Dass die Eröffnung einer solchen Möglichkeit unter dem Aspekt des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm äussert fragwürdig wäre, liegt auf der Hand. Von einem defi- nitiven Schlüsse zulassenden Ende der Sanierung ist die Rekurrentin indes noch weit entfernt; die Sanierung der fraglichen Eisenbahnstrecke ist erst angehoben, und die Sanierungsfristen laufen bis zum 31. Dezember 2009 bzw. bis zum 31. Dezember 2015. Auch insoweit erscheint das Beharren der Rekurrentin auf einer Höhereinstu- fung kaum gerechtfertigt.

4.3.2. Im Übrigen spricht auch folgende Eigenheit der Berechnung des Kosten- Nutzen-Indexes gegen eine der Sanierung vorangehende Höhereinstufung: Der Kosten-Nutzen-Index wird, wie dargetan, berechnet, indem die Jahreskosten durch den Nutzen dividiert werden. Der Nutzen berechnet sich nach der gewichteten Diffe- renz der Lärmbelastung mit und ohne bauliche Massnahmen, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Personen. Die Gewichtung der Differenz erfolgt dabei in Ab- hängigkeit vom Immissionsgrenzwert: Je höher die effektive Lärmbelastung gegen- über dem Immissionsgrenzwert ist, desto grösser ist der Gewichtungsfaktor und da- mit der Nutzen, und desto tiefer ist somit der Kosten-Nutzen-Index. Damit wird einer- seits richtigerweise dem Umstand Rechnung getragen, dass eine gleiche Lärmre- duktion bei hohen Lärmwerten stärker als bei tiefen Lärmwerten wahrgenommen wird. Andererseits hat bei dieser Berechnungsweise eine höhere Empfindlichkeits- stufe einen geringeren Gewichtungsfaktor und somit einen höheren Kosten-Nutzen- Index zur Folge, womit Sanierungsmassnahmen schneller als unverhältnismässig gelten und daher nicht durchgeführt werden müssen. Damit kommt eine Höherein- stufung vor Abschluss der Sanierung jedenfalls tendenziell einem verpönten Unter- laufen der Sanierungspflicht gleich. In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die Rekur- rentin ihre Rekurslegitimation damit begründet hat, dass die Zuweisung zur Empfind- lichkeitsstufe II eine Senkung der Belastungsgrenzwerte zur Folge habe, die für sie zusätzliche Sanierungsverpflichtungen auslösen könne. Diese Einschätzung der in Sanierungen zweifellos erfahrenen Rekurrentin ist zu teilen (andernfalls im Übrigen wohl auf den Rekurs mangels Beschwer nicht einzutreten gewesen wäre). Eine Hö- hereinstufung verbietet sich auch und gerade deswegen.

4.3.3. Vorliegend wird allerdings nicht der Antrag auf eine Höhereinstufung ge- stellt, sondern es wird ein Beschluss angefochten, mit dem eine früher erfolgte Hö- hereinstufung wieder rückgängig gemacht wird. Die Höhereinstufung ist indes schon 11 Jahre vor dem angefochtenen Beschluss erfolgt. Damit erweist sich die angefoch- tene Festsetzung auch unter dem Aspekt der Rechts- bzw. Planungssicherheit ohne weiteres als zulässig. Dies um so mehr, als seitens der betroffenen Grundeigentü- mer – jedenfalls in Form von Rekursen – der Abstufung keinerlei Opposition er- wachsen ist.

5.1. In Ansehung all dieser Gründe besteht für die Baurekurskommission II kei- nerlei Anlass, in den qualifizierten raumplanerischen Ermessensspielraum der Vor-

instanz einzugreifen. Die angefochtene Festsetzung ist demnach zu schützen. 5.2. Bemerkungsweise bleibt Folgendes festzustellen: Die Vorinstanz macht geltend, es sei «zumindest akzessorisch» zu überprüfen, «ob der Kosten-Nutzen- Index einer detaillierten Überprüfung durch die Rechtsmittelbehörden auf Gesetz-

-6- mässigkeit standhält». Diesbezüglich ist auf einen Entscheid der Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt vom 11. Dezember 2006 (Beschwerdeverfahren A-2006-24) hinzuweisen, worin die Behörde ausgeführt hat, das Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen gehe dem Umweltschutzgesetz als neuerer und spezieller bzw. höherrangiger Erlass vor. Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung gälten für Eisenbahnen nur noch dort, wo im Bundesgesetz bzw. in der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen keine spezielle Regelung bestehe. Was die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Kosten angehe, so biete Art. 7 Abs. 3 BGE die Grundlage für ein solches Spezialregime. Wenn die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsmodells, dem Kosten-Nutzen-Index, beurteilt werde, so stelle sich die Frage von dessen Vereinbarkeit mit der Lärmschutzverordnung nicht mehr. Die Kritik der Beschwerdeführenden, der Kosten-Nutzen-Index widerspreche der Lärmschutzverordnung, gehe folglich fehl. Mit diesen Ausführungen hat jene Rekurskommission zwar nicht auch festgestellt, dass die mit dem Kosten-Nutzen-Index eingeführte standardisierte Verhältnismässigkeitsprüfung bei der Anordnung von Bahnlärmsanierungsmassnahmen mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 und 36 Abs. 4 der Bundesverfassung [BV]) zu vereinbaren sei. Dass eine solche Vereinbarkeit wohl gegeben ist, zeigt indes etwa die Festlegung von Anlagegrenzwerten für nichtionisierende Strahlung (Art. 3 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Anhang I der Verordnung), die das seinerseits einen Ausfluss des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bildende umweltschutzrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 und 11 Abs. 2 USG) konkretisieren, ohne dass noch eine weitergehende Vorsorge verlangt werden könnte. Das Bundesgericht hat dies ausdrücklich als zulässig eingestuft (BGE 126 II 399 ff., E. 3c). Von einer abschliessenden Beurteilung dieser Frage konnte indes abgesehen werden, da, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, die angefochtene Festlegung auch unter der Annahme einer uneingeschränkten Geltung des Kosten-Nutzen-Indexes zu schützen ist.

## **E. 6**

Demnach ist der Rekurs abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.